

Amt für Finanzen und Wohnungsbauförderung

Sitzungsdrucksache Nr. 247/2003
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e**

TOP: Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe HJ 2003 hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW
--

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

29.09.2003

Beschlussvorschlag:

Gem. § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NW – wird die nachstehende von Bürgermeister Schmidt und Ratsherrn Metzger am 15.08.2003 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

Bei Haushaltsstelle 1.631.9514.3 – Grunderneuerung Tunnel – werden 50.000 € überplanmäßig bewilligt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei Haushaltsstelle 1.670.9600.0 – Straßenbeleuchtung -.

Begründung:**Vermögenshaushalt
Überplanmäßige Ausgabe**

Haushaltsstelle:	1.631.9514.3 – Grunderneuerung Tunnel
Haushaltsansatz:	100.000 €
Benötigte Mittel:	50.000 €

Während der Sweep-Strahlarbeiten der oberen Wandfläche wurde die mangelnde Scherfestigkeit der verbleibenden Restbeschichtung festgestellt. Der ausgeschriebene Oberflächenschutz würde auf dieser Fläche nicht haften.

Die bauausführende Firma hat nunmehr ein Nachtragsangebot vorgelegt, nachdem sich die Mehrkosten auf bis zu 50.000 € belaufen.

Ein möglicher Baustopp ist aus verkehrlicher Sicht nicht hinnehmbar, deshalb ist die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Rahmen dieser Dringlichkeitsentscheidung bei o.g. Haushaltsstelle notwendig.

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei Haushaltsstelle 1.670.9600.0 – Straßenbeleuchtung -.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung ist gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den .August 19

In Vertretung

Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer